

Sitzung vom 27. September 2018

Beschl. Nr. **74/18**

S1.A1.3.3 Dispensationen, Schulversäumnisse
Reglement über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler, Anpassung

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. Juni 2018 wurden von Patrick Sager Fragen zum Absenzenreglement der Schule Adliswil im Bezug auf die Jokertage vor den Sommerferien gestellt. Diese beinhalteten im Wesentlichen die Diskrepanz zwischen dem Absenzenreglement der Schule Adliswil, welches besagt, dass der Bezug von Jokertagen unter anderem in den letzten beiden Wochen vor den Sommerferien gesperrt ist und dem Leitungszirkular (Weisung) des Volksschulamtes vom 25. August 2015, worin festgehalten wird, dass keine generellen Sperrtage, beispielsweise vor oder nach den Ferien, zulässig sind.

Der Ressortvorsteher Bildung / Schulpräsident beantwortete die Frage dahingehend, dass die Schulpflege vom Leitungszirkular Kenntnis habe und die Diskrepanz anerkenne, die Regelung kulant gehandhabt würde und auch die Schulleitungen darauf hingewiesen worden seien, diese kulant zu handhaben. Des Weiteren würde die Schulpflege zwischen Sommer- und Herbstferien das Absenzenreglement dahingehend anpassen.

Erwägungen

Das Absenzenreglement wurde zwischenzeitlich revidiert. Die zweite Frage, ob die Schulpflege bereit sei, den zweiten Teilsatz in Ziff 4 „... sowie in den letzten zwei Wochen vor den Sommerferien“ ersatzlos zu streichen wurde dahingehend nachgekommen, als dass dieser Abschnitt analog des Leitungszirkulares angepasst wurde.

Dieser Abschnitt der Ziff. 4 des Absenzenreglementes besagt nun:

„...An besonderen Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden. Dazu gehören beispielsweise offizielle Besuchstage, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Schnupperwochen, Sporttage, Projektwochen, besondere Veranstaltungen am ersten Schultag oder zum Abschluss eines Schuljahres oder offizielle Anlässe einer Schule, welche sich klar vom Schulalltag abheben...“

Die Schulpflege fasst, gestützt auf § 30 Abs. 2 lit. b der Volksschulverordnung des Kantons Zürich, folgenden

Beschluss:

- 1 Das Absenzenreglement wird unter Vorbehalt einer Überprüfung der Rechtsgrundlage von Ziff. 3 Abs. 3 genehmigt.
- 2 Der Abteilungsleiter Schulbetrieb wird beauftragt, die Änderungen intern und extern in geeigneter Form zu kommunizieren.

3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

4.1 Grosser Gemeinderat

4.2 Stadtrat

4.3 Stadtschreiberin

4.4 Ressortleiter Bildung

4.5 Abteilungsleiter Schulbetrieb

4.6 Schulleiter/-innen

4.7 Schulverwaltung

Stadt Adliswil
Schulpflege

Dr. Markus Bürgi
Ressortvorsteher Bildung / Schulpräsident

Marc Dahinden
Ressortleiter Bildung